

MERKBLATT

für die Dienstfahrten-Kaskoversicherung
Stand 07/2024



Im Kleingartenwesen zu Hause

Beitrittsberechtigte:

Beitrittsberechtigt - nachfolgend Versicherte genannt - sind in der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder des Landesverbandes, eines ihm angeschlossenen Kleingartenverbandes oder -vereins sowie jeder Angestellte des Landesverbandes und der ihm angeschlossenen Stadt-, Kreis- und Regionalverbände. Die/Der Versicherte/r kann ihre/seine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Ein gesonderter Versicherungsschein für die/ den Versicherte/n wird nicht ausgestellt.

Abweichend von § 44 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann die/der Versicherte ihre/seine Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag selbst geltend machen.

Wenn die/der Versicherte seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, kann der Versicherer (abweichend von § 35 VVG) gegen Ansprüche der/ des Versicherten nicht mit Forderungen aufrechnen, die dem Versicherer gegen den Versicherungsnehmer zustehen.

Soweit nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtli-

cher Bedeutung sind, kann auch die Kenntnis und das Verhalten der/ des Versicherten berücksichtigt werden (§ 47 VVG).

Versicherer:

Janitos Versicherung AG, vertreten durch LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH

Versicherungsnehmer:

Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e. V., Mühlenweg 8, 18198 Stäbelow, info@gartenfreunde-mv.de, Tel.: 038207 6650

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Dienstfahrten-Kaskoversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Merkblatt, Versicherungsantrag und Versicherungsbedingungen).

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Vertragsgrundlage sind die Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung der Dienstfahrten-Kaskoversicherung (AKB Stand 07.2024) und der Gruppenversicherungsvertrag.

2. VERSICHERTE PERSONEN

Jedes in der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglied des Landesverbandes, eines ihm angeschlossenen Kleingartenverbandes oder -vereins sowie jeder Angestellte des Landesverbandes und der ihm angeschlossenen Stadt-, Kreis- und Regionalverbände - nachfolgend „Versicherte“ genannt - kann mit privateigenen Personenkraftwagen (Pkw), welche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind und die für Dienstfahrten im Auftrag des Verbandes oder Vereins verwendet werden, dem Gruppenversicherungsvertrag für die Dienstfahrten-Kaskoversicherung beitreten.

3. BEITRITT ZUM GRUPPENVERSICHERUNGSVERTRAG

Der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag für die Dienstfahrten-Kaskoversicherung erfolgt, sofern folgende Voraussetzungen vollständig erfüllt sind:

- Vorliegen der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung sowie
- einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1 beim Versicherungsnehmer dieses Gruppenvertrages und
- Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zum Einzug der Jahresprämie.

4. UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Versicherungsschutz besteht während einer im Auftrag des Vorstandes des Kleingartenverbandes/-vereines durchgeführten notwendigen Dienstfahrt mit dem im Rahmen dieser Gruppenversicherung versicherten Pkw.

Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des versicherten Pkw, einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

- bei einem selbstverschuldeten Unfall mit Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer;
- bei einem selbstverschuldeten Unfall ohne Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer;
- bei Fahrerflucht des anderen Verkehrsteilnehmers (in diesem Fall ist Voraussetzung für die Schadenregulierung eine Anzeige bei der Polizei).

Die notwendigen Reparaturkosten für Schäden am versicherten Pkw werden nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung im Original vom Versicherer übernommen.

Nicht unter den Tatbestand der Fahrerflucht und daher nicht versichert sind Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismusschäden).

5. BEGINN UND ENDE DER DECKUNG

Der Versicherungsschutz beginnt erst mit Zahlung der fälligen Jahresprämie, jedoch nicht vor dem beantragten Zeitpunkt.

Das Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. (0:00 Uhr) bis 31.12. (24:00 Uhr). Der Vertragsablauf ist der 31.12. (24:00 Uhr) eines jeden Jahres.

Wird der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres durch die/den Versicherten oder den Versicherer gekündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr. Voraussetzung hierfür ist, dass die Jahresprämien rechtzeitig bezahlt wurden. Die Kündigung ist in Textform über den Verein an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten. Die vollständigen Kündigungsrechte sind in Abschnitt G der AKB geregelt.

6. JAHRESPRÄMIE UND ZAHLWEISE

Jahresprämie je Pkw:
54,62 Euro zuzüglich 10,38 Euro Versicherungsteuer (19%) =
65,00 Euro inkl. 19% Versicherungsteuer.

Die vorgenannte Jahresprämie von 65,00 Euro ist jährlich im Voraus zu entrichten und zugleich die Mindestprämie je Versicherungsjahr, also auch wenn die Versicherungsdauer innerhalb eines Versicherungsjahres weniger als ein Jahr beträgt.

Folgeprämien sind auch ohne gesonderte Zahlungsaufforderung jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, sofern die Dienstfahrten-Kaskoversicherung nicht fristgerecht gekündigt wird.

7. AUSSCHLÜSSE

Die folgenden Ausschlüsse sind beispielhaft als Übersicht dargestellt und somit nicht vollständig.

Hinweis: Die vollständigen Ausschlüsse sind unter A.2.9 der AKB geregelt.

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel in folgenden Fällen:

- Vorsatz
- Schäden, die ein Dritter an dem versicherten Pkw verursacht und von diesem bzw. dessen Versicherung zu ersetzen sind
- Haftpflicht-, Personen- und Vermögensschäden
- Vandalismusschäden (Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen)
- Tatbestände, die unter die Teilkaskoversicherung fallen
- Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten
- Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
- Schäden durch Kernenergie
- Reifenschäden, sofern diese nicht im Rahmen eines versicherten Ereignisses beschädigt oder zerstört wurden
- Kleinschäden bis einschließlich 80,00 Euro sind nicht versichert
- Schadenereignis erfolgte nicht während einer mit dem versicherten Pkw im Auftrag des Vorstandes des Kleingartenverbandes/-vereines durchgeführten notwendigen Dienstfahrt.

8. WECHSEL ODER WEGFALL DES PKWs

Sofern der versicherte Pkw durch einen anderen Pkw ersetzt wird, ist der Wechsel des Pkws unter Angabe des amtlichen Kennzeichens sowie der Fahrzeugidentifizierungsnummer (siehe Feld E in Zulassungsbescheinigung Teil 1) unverzüglich der Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH anzuzeigen.

Fällt der versicherte Pkw während des Versicherungsjahres ohne Ersatz weg (z. B. Veräußerung, Totalschaden, Abmeldung), ist der Versicherer hierüber unverzüglich zu informieren. Ein Anspruch auf Erstattung nicht verbrauchter Versicherungsbeiträge besteht nicht.

9. OBLIEGENHEITEN VOR EINTRITT EINES SCHADENFALLS

Die vollständigen Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung sind in Abschnitt D der AKB geregelt.

10. OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES

Die Pflichten der/des Versicherten im Schadenfall und Folgen einer Obliegenheitsverletzung sowie Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen sind in Abschnitt E der AKB geregelt.

Anzeigepflicht

Jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch den Versicherer führen kann, ist innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Im Schadenfall ist eine Schadenanzeige bei der LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH Mittelstr. 12 - 14 Haus B, 50672 Köln Telefon 0221 2924 555 0 E-Mail: schaden@lkv-service.de anzufordern und unverzüglich vollständig ausgefüllt zurückzusenden.

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, ist dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, unabhängig davon, ob das Schadenereignis dem Versicherer bereits gemeldet wurde.

Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Pkw bzw. mitversicherter Teile ist die Weisung der LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH einzuholen.

Die Beauftragung eines Sachverständigen erfolgt ausschließlich durch die LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH.

Darlegung der Dienstfahrt im Schadenfall

Die/der Versicherte muss bei jedem Unfall darlegen, ob sich der Unfall auf einer Dienstfahrt für den Kleingärtnerverband oder -verein ereignet hat und alle Fragen und Angaben in der Schadenanzeige wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Vom Verband oder Verein muss der Zweck und Auftrag für die Dienstfahrt bestätigt werden.

11. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG / AUSWIRKUNG AUF PRIVATE VOLLKASKOVERSICHERUNG

Kann die Dienstfahrten-Kaskoversicherung berechtigterweise in Anspruch genommen werden und tritt in die vollständige Schadensregulierung zur Fahrzeugversicherung ein, muss die privateigene Vollkaskoversicherung zur Vermeidung der Anrechnung einer Selbstbeteiligung und Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse nicht in Anspruch genommen werden.

Bei Bestehen mehrerer Kaskoversicherungen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch die Versicherung abgedeckte Gesamtschaden ausmacht.